

Diese Neubearbeitung fällt in eine Zeit höchster vaterländischer Erregung, die auch der Sache der Sprachreinigung außerordentliche Förderung zu bringen verheißt und offenbar mit dazu beigetragen hat, die Neuauflegung dieses Werkes jetzt schon nötig zu machen. Gerade deshalb ist bei möglichster äußerlicher Zusammendrängung des Drucks der Vermehrung des Wörterschatzes diesmal hervorragende Aufmerksamkeit zugewendet worden, was sich aber aus der jetzigen Seitenzahl des Buches nicht ohne weiteres ersehen läßt.

Möchte unferm um das Sein oder Nichtsein ringenden Volke baldiger entscheidender Sieg mit ruhmvollem, dauern- dem Frieden beschieden sein!

Torgau, im Dezember 1914.

Karl Bruns,  
Geheimer Justizrat.

#### Erklärung einiger Abkürzungen.

Unter BGB. (Bürgerliches Gesetzbuch von 1896), ZPO. (Zivilprozeßordnung von 1898/1909), StPO. (Strafprozeßordnung von 1877), HGB. (Handelsgesetzbuch von 1897), RG. (Reichsgericht), RB. (Reichsbank) sind die betreffenden Gesetze und Behörden des Deutschen Reiches zu verstehen. RGZS. und RGStS. = Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in Zivil-(Straf-)Sachen, RGes. = Deutsches Reichsgesetz, RGBl. = Deutsches Reichsgesetzblatt, ALR. = Preussisches Allgemeines Landrecht von 1794, BGR. = Badisches Landrecht von 1809, ÖBGR. = Osterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch von 1811, ÖZ. = Osterreichische Jurisdiktionsnorm von 1895, ÖZ. = Osterreichische Zivilprozeßordnung von 1895, SZ. = Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1907, SO. = Schweizerisches Obligationenrecht von 1911. — über [S.] und [R.] sowie [ä. W.] s. Vorwort zur 8. Auflage. Ferner bedeuten: [sächs.] sächsisch, [südd.] süddeutsch, [bair.] bayrisch, [öst.] osterreichisch, [a.] auch, [eig.] eigentlich, [zuw.] zuweilen. — SpW. = Allgemeiner Deutscher Sprachverein, Z. 06, 317 usw. = Zeitschrift dieses Vereins, Jahrgang 1906, Spalte 317 usw.